

5. GELD UND

STEUERN 2

Planungsblatt Steuern gesamt

Diese Angaben brauchen sie für Ihre Steuererklärung

Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit

Diese Angaben finden sie auf Ihrer Lohnsteuerkarte

Bruttoarbeitslohn

Lohnsteuer

Kirchensteuer Arbeitnehmer

Kirchensteuer Ehegatte
(nur bei Konfessionsverschiedener Ehe)

Werbungskosten insgesamt

Siehe entsprechendes Infoblatt

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit

Einnahmen insgesamt

Betriebsausgaben

-

Gewinn / Verlust

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Zinsen / Dividenden

Werbungskosten

-

Mindestens 100 DM pauschal

Sparerfreibetrag

-

600 DM, für Ehepaar 1200 DM

Überschuss / Verlust

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Mieteinnahmen und / oder Eigennutzung

Werbungskosten

-

Siehe entsprechendes Infoblatt

Abschreibung

-

Überschuss / Verlust

Sonstige Einkünfte

z.B. aus Gewerbebetrieb, auch Landwirtschaft, Renten

Sonstige Kosten

Sonderausgaben

Außergewöhnliche Belastungen

Siehe entsprechendes Infoblatt

Zu Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit

Bruttoarbeitslohn		Steht auf der Lohnsteuerkarte
Jubiläumsgewährungen und / oder Abfindungen	+	Siehe Rückseite
	-	
	-	
Abzüglich Werbungskosten	-	Nur wenn über 2000 DM siehe Rückseite
	-	
Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem eigenen PKW	-	Tatsächliche Kosten
Mit Bahn, Bus und Taxi	-	50 Pfennig je Kilometer für einfache Fahrt
Mehraufwand für Verpflegung	-	3 DM je Arbeitstag, wenn über 12 Stunden abwesend
Doppelte Haushaltsführung	-	
Eine wöchentliche Heimfahrt	-	50 Pfennig je km für einfache Fahrt oder tatsächliche Kosten
Wohnung am Arbeitsplatz	-	Kosten für Miete und Umlagen
Verpflegungspauschalen	-	Erste 14 Tage 46 DM/Tag, danach 16 DM/Tag
Berufsbedingte Umzugskosten	-	Siehe Rückseite
Arbeitszimmer	-	Anteilige Kosten von Haus oder Wohnung
Beiträge zu Berufsverbänden	-	
	-	
	-	
	-	
	-	
	-	
	-	
	-	
	-	
	-	
	-	
Einkünfte insgesamt		<input style="border: 2px solid black; width: 100px; height: 20px;" type="text"/>

Informationen zu Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit

Jubiläumszuwendungen – Steuerfrei sind gesondert ausgewiesene Zahlungen des Arbeitgebers, wenn sie folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

600 DM bei zehnjähriger Betriebszugehörigkeit,

1200 DM bei 25jährigem Arbeitnehmerjubiläum,

2400 DM jeweils bei 40, 50 und 60 Jahren Betriebszugehörigkeit.

Feiert das Unternehmen selbst einen runden Geburtstag, erkennt das Finanzamt 1200 DM steuerfrei an.

Heiratshilfen und Geburtshilfen bleiben jetzt bis 700 DM für jeden Arbeitnehmer (Mann und Frau) steuerfrei.

Über diese Freibeträge hinausgehende Zuwendungen müssen voll versteuert werden, bei Jubiläen ist eine Verteilung auf mehrere Jahre nicht mehr möglich.

Abfindungen – Bei der Auflösung eines Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber bleibt eine Abfindung bis 24 000 DM generell steuerfrei. War der Arbeitnehmer 15 Jahre im selben Unternehmen tätig und hat er das 50. Lebensjahr vollendet, erhöht sich der Freibetrag auf 30 000 DM, bei Vollendung des 55. Lebensjahres und 20jähriger Betriebszugehörigkeit auf 36 000 DM. Für darüber hinausgehende Zahlungen kann der halbe Steuersatz beantragt werden. Dabei ist der persönliche Steuersatz maßgebend.

Werbungskosten – Ein pauschaler Freibetrag von 2000 DM wird bereits bei der Lohnsteuer-Berechnung berücksichtigt. Liegen die Werbungskosten darüber – zum Beispiel bei größeren Entfernungen zur Arbeitsstelle oder bei doppelter Haushaltsführung -, lohnt sich der Einzelnachweis.

Umzugskosten – Die Kosten für einen berufsbedingten Umzug müssen vom Finanzamt auch dann anerkannt werden, wenn die Familie erst viele Jahre nach dem Stellungswechsel umzieht.

Arbeitszimmer – Wenn Sie berufsbedingte Arbeit zuhause erledigen, wird die Anrechnung eines Arbeitszimmers sowie der Einrichtung und Arbeitsmittel zu einem beliebigen Streitpunkt mit dem Finanzamt. Es gibt zu diesem Thema eine Vielzahl von Gerichtsurteilen – darf eine Couch im Arbeitszimmer stehen, wird eine Arbeitsecke im Korridor anerkannt-, nützlich ist auf jeden Fall eine Bescheinigung des Arbeitgebers, dass Sie auch zuhause für ihn arbeiten müssen. Ein Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Finanzamtes schafft dann zusätzlich Klarheit, was Sie steuerlich alles berücksichtigen können. Vielleicht kommt er Sie auch besuchen, um sich das Arbeitszimmer persönlich anzusehen.